

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Eisenstadt, am 31.7.2015  
Sachb.: Mag.<sup>a</sup> Silvia Gollner  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2344  
Fax: +43 (0) 2682 61884  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-VD-A108-10043-10-2015

**Betr.:** Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 2015 - NormG 2015);  
Entwurf; Stellungnahme

**Bezug:** BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen (Normengesetz 2015 - NormG 2015) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 1 Abs. 2:**

In § 1 Abs. 2 wird negativ umschrieben, für welche Normungsinstitute dieses Gesetz nicht gelten soll. Vom Anwendungsbereich des Normengesetzes 2015 werden die Aufgaben und Tätigkeiten des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE) in Angelegenheiten der Normalisierung (des elektrotechnischen Normenwesens) elektrischer Anlagen und Einrichtungen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), einschließlich der Ausarbeitung elektrotechnischer nationaler Normen sowie dessen Mitgliedschaft bei der International Electrotechnical Commission (IEC) und dem Europäischen Komitee für die elektrotechnische Normung (CENELEC) ausgenommen.

Diese Regelung erscheint im Sinne einer einheitlichen Lösung nicht zielführend, da alle Normen mit Bezug zu nationalen Gesetzen vom Normengesetz 2015 erfasst sein sollten.

**Zu § 5 Abs. 4:**

Laut den Erläuterungen zu § 5 Abs. 4 wird im Falle eines behaupteten Widerspruchs von nationalen Normen zu Gesetzen oder Verordnungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer davon ausgegangen, dass die Verbindungsstelle der Bundesländer die Normungsorganisation von einer bereits auf Länderebene koordinierten Feststellung eines Widerspruchs in Kenntnis setzt.

Eine derartige koordinierte Vorgehensweise der Bundesländer für Feststellungen im Sinne des § 5 Abs. 4 findet keine Deckung im vorgeschlagenen Gesetzestext; vielmehr sollte die Feststellung eines Widerspruchs dem Wortlaut der Bestimmung folgend dem „Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung federführend fällt“, obliegen.

**Zu § 9:**

Es wird angeregt, die Veröffentlichung nationaler Normen direkt durch die Normungsorganisation vorzusehen. Somit bliebe es den Landesgesetzgebern erspart, neun Mal die gleiche Norm zu veröffentlichen.

**Zu § 15 Abs. 4:**

Da das Normenwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG), sind auch die Kosten, die mit dem Vollzug des Normengesetzes 2015 verbunden sind, grundsätzlich vom Bund zu tragen.

Während für den Bund jährlich ein pauschalierter Beitrag in Höhe von einer Million Euro festgelegt wird, ist in Bezug auf die Länder lediglich geregelt, dass ein „angemessener“ Beitrag zu leisten ist. In der WFA wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass der Beitrag der Bundesländer zwischen den Bundesländern und der Normungsorganisation zu vereinbaren ist; wie hoch der von den einzelnen Ländern zu leistende Beitrag sein wird, bleibt somit völlig unbestimmt.

Es wird angeregt, auch für die Länder (analog zur Regelung für den Bund) eine pauschale Abgeltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Normungsorganisation im Gesetz vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Die Generalsekretärin:  
wHR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 31.7.2015

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Die Generalsekretärin:  
wHR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Lämmermayr

